

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 858. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Änderung des ersten Satzes der Nr. 11 der Präambel 3.1 EBM

11. Zusätzlich relevant für die Fallzählung gemäß ~~Nr. 1 der Präambel~~ **Bestimmung zum Abschnitt 3.2.1.2** sowie zur Bemessung der Vergütung der Gebührenordnungsposition 03060 ist die Anzahl der selektivvertraglichen Behandlungsfälle im Quartal bei Ärzten, die an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V (HzV-Verträge) und/oder an einem Vertrag zur knappschaftsärztlichen Versorgung teilnehmen.

2. Änderung der neunten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03040 im Abschnitt 3.2.1.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 03040 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03043 und ~~32779~~ berechnungsfähig.

3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03335 im Abschnitt 3.2.3 EBM

Die Gebührenordnungsposition 03335 ist nur berechnungsfähig bei Verwendung eines ~~von der PTB bzw. eines~~ entsprechend dem ~~EU-Richtlinie 93/42/EWG~~ Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz i. V. m. der europäischen Medizinprodukteverordnung zugelassenen Audiometers mit mindestens einmal jährlich durchgeführter messtechnischer Kontrolle gemäß § ~~1415~~ der ~~Medizinprodukte-Betreiber~~ Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend der

MPBetreibV. Der Vertragsarzt hat in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden Erklärung zu bestätigen, dass die Wartung durchgeführt wurde.

4. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04335 im Abschnitt 4.2.3 EBM

Die Gebührenordnungsposition 04335 ist nur berechnungsfähig bei Verwendung eines ~~von der PTB bzw. eines~~ entsprechend dem ~~EU-Richtlinie 93/42/EWG~~ Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz i. V. m. der europäischen Medizinprodukteverordnung zugelassenen Audiometers mit mindestens einmal jährlich durchgeführter messtechnischer Kontrolle gemäß § ~~1415~~ der ~~Medizinprodukte-BetreiberV~~verordnung ~~über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten~~ (MPBetreibV) durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend der MPBetreibV. Der Vertragsarzt hat in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden Erklärung zu bestätigen, dass die Wartung durchgeführt wurde.

5. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 08640 im Abschnitt 8.6 EBM

08640 Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des Spermas zur Kryokonservierung, einschl. Spermogramm zur Kryokonservierung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. ~~34~~ Kryo-RL

6. Änderung des ersten Spiegelstrichs der Nr. 6 der Präambel 9.1 EBM

6. Neben den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind die Gebührenordnungspositionen 20338 bis 20340, 20377 und 20378 für die unter Nr. 1 genannten Ärzte nur berechnungsfähig, wenn die Arztpraxis über folgende technische Mindestvoraussetzungen verfügt:
- Verwendung eines gemäß den Vorgaben des ~~Gesetzes über Medizinprodukte (MPG)~~ Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes i. V. m. der europäischen Medizinprodukteverordnung zugelassenen Audiometers mit entsprechend vorgegebenen Referenzwerten von Hörschwellen und mindestens einmal jährlich durchgeführter messtechnischer Kontrolle gemäß § ~~1415~~ der ~~Medizinprodukte-BetreiberV~~verordnung ~~über das~~

~~Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten~~
(MPBetreibV) durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend
der MPBetreibV. Der Vertragsarzt hat in einer der Quartalsabrechnung
beizufügenden Erklärung zu bestätigen, dass die Wartung durchgeführt
wurde.

**7. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 09320 im
Abschnitt 9.3 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 09320 ist nur
berechnungsfähig bei Verwendung eines ~~von~~
~~der PTB bzw. eines~~ entsprechend dem ~~EU-~~
~~Richtlinie 93/42/EWG~~ ~~Medizinprodukterecht-~~
~~Durchführungsgesetz i. V. m. der~~
~~europäischen Medizinprodukteverordnung~~
zugelassenen Audiometers mit mindestens
einmal jährlich durchgeführter
messtechnischer Kontrolle gemäß § ~~1415~~ der
~~Medizinprodukte-BetreiberV~~verordnung
~~über das Errichten, Betreiben und~~
~~Anwenden von Medizinprodukten~~
(MPBetreibV) durch einen zugelassenen
Wartungsdienst entsprechend der
MPBetreibV. Der Vertragsarzt hat in einer der
Quartalsabrechnung beizufügenden Erklärung
zu bestätigen, dass die Wartung durchgeführt
wurde.*

**8. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 09336 im
Abschnitt 9.3 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 09336 ist nur
berechnungsfähig bei Verwendung eines ~~von~~
~~der PTB bzw. eines~~ entsprechend dem ~~EU-~~
~~Richtlinie 93/42/EWG~~ ~~Medizinprodukterecht-~~
~~Durchführungsgesetz i. V. m. der~~
~~europäischen Medizinprodukteverordnung~~
zugelassenen Audiometers mit mindestens
einmal jährlich durchgeführter
messtechnischer Kontrolle gemäß § ~~1415~~ der
~~Medizinprodukte-BetreiberV~~verordnung
~~über das Errichten, Betreiben und~~
~~Anwenden von Medizinprodukten~~
(MPBetreibV) durch einen zugelassenen
Wartungsdienst entsprechend der
MPBetreibV. Der Vertragsarzt hat in einer der
Quartalsabrechnung beizufügenden Erklärung*

zu bestätigen, dass die Wartung durchgeführt wurde.

9. Änderung des ersten Spiegelstrichs der Nr. 6 der Präambel 20.1 EBM

6. Neben den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind die Gebührenordnungspositionen 20338 bis 20340, 20377 und 20378 für die unter Nr. 1 genannten Ärzte nur berechnungsfähig, wenn die Arztpraxis über folgende technische Mindestvoraussetzungen verfügt:
- Verwendung eines gemäß den Vorgaben des ~~Gesetzes über Medizinprodukte (MPG)~~ **Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes i. V. m. der europäischen Medizinprodukteverordnung** zugelassenen Audiometers mit entsprechend vorgegebenen Referenzwerten von Hörschwellen und mindestens einmal jährlich durchgeführter messtechnischer Kontrolle gemäß § ~~1415~~ **1415** der ~~Medizinprodukte-Betreiberverordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten~~ (MPBetreibV) durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend der MPBetreibV. Der Vertragsarzt hat in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden Erklärung zu bestätigen, dass die Wartung durchgeführt wurde.

10. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 20320 im Abschnitt 20.3 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 20320 ist nur berechnungsfähig bei Verwendung eines ~~von der PTB bzw. eines~~ entsprechend dem ~~EU-Richtlinie 93/42/EWG~~ **Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz i. V. m. der europäischen Medizinprodukteverordnung** zugelassenen Audiometers mit mindestens einmal jährlich durchgeführter messtechnischer Kontrolle gemäß § ~~1415~~ **1415** der ~~Medizinprodukte-Betreiberverordnung~~ **über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten** (MPBetreibV) durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend der MPBetreibV. Der Vertragsarzt hat in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden Erklärung zu bestätigen, dass die Wartung durchgeführt wurde.*

11. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 20336 im Abschnitt 20.3 EBM

Die Gebührenordnungsposition 20336 ist nur berechnungsfähig bei Verwendung eines ~~von der PTB bzw. eines~~ entsprechend dem ~~EU-Richtlinie 93/42/EWG~~ Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz i. V. m. der europäischen Medizinprodukteverordnung zugelassenen Audiometers mit mindestens einmal jährlich durchgeführter messtechnischer Kontrolle gemäß § ~~1415~~ der ~~Medizinprodukte-BetreiberV~~ Verordnung ~~über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten~~ (MPBetreibV) durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend der MPBetreibV. Der Vertragsarzt hat in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden Erklärung zu bestätigen, dass die Wartung durchgeführt wurde.

12. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30780 im Abschnitt 30.7.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 30780 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01471, **03040**, **03043**, ~~und~~ **03100**, **03220**, **03221**, **04040**, **04220** und **04221** berechnungsfähig.*

13. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30781 im Abschnitt 30.7.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 30781 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01472, 01483, **03040**, **03043**, **03100**, **03220**, **03221**, **04040**, **04220**, **04221** und 30782 berechnungsfähig.*

14. Änderung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30782 im Abschnitt 30.7.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 30782 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01472, 01483, **03040**, **03043**, **03100**, **03220**, **03221**, **04040**, **04220**, **04221** und 30781 berechnungsfähig.*

15. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34291 im Abschnitt 34.2.9 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 34291 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 02100 bis 02102, 02330, 02331 und 34503 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen ~~ders~~ **AbschnitteKapitels** ~~32.2~~ **und** ~~32.3~~ berechnungsfähig.*

16. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 34.8 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts können nur berechnet werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der Anlage 31a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) erfüllt sind ~~und dies in Bezug auf die technischen Anforderungen durch eine Erklärung des Kommunikationsdienstes gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einmalig nachgewiesen wird. Jede Änderung ist der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen.~~